

Gemeinde Mallnitz A-9822 Mallnitz Bezirk Spittal an der Drau

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 28. März 2012, Zahl: 9200-9/2012, mit welcher die Kurtaxen für die Gemeinde Mallnitz ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Mallnitz erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Kurtaxen.

§ 2 Ausmaß

(1) Die Kurtaxe wird nach den Jahreszeiten abgestuft.

a) Vor- und Nachsaison: vom 01. September bis 14. Dezember und

vom 15. April bis 30. Juni

b) Hauptsaison: vom 01. Juli bis 31. August und

vom 15. Dezember bis 14. April

- (2) Die Kurtaxe wird nach den Gebietsteilen der Gemeinde Mallnitz abgestuft. Das Gemeindegebiet wird in folgende Gebietsteile gegliedert:
- a) Gebietsteil A: zu diesem gehören alle Objekte der Ortschaften Mallnitz und Stappitz, beginnend beim Bahnhofsgebäude bis zum Weiderost in Richtung Tauerntal, bis zum Gatter beim Haus Partusch (Mallnitz 89), bis zum Weiderost in Richtung Ankogelbahn und bis zum Weiderost bei der Einbindung der Gemeindestraße Parz. 644/18, KG Mallnitz, in den Hagenerweg, einschließlich Jugendsporthaus Stappitz 33.
- b) Gebietsteil B: zu diesem gehören alle Objekte der Ortschaften Dösen und Rabisch und alle Objekte der Ortschaften Mallnitz und Stappitz, soweit diese nicht in den Gebietsteil A fallen.
- c) Gebietsteil C: zu diesem gehört das Gasthaus Hochalmblick

- (2) Die Kurtaxe beträgt je abgabenpflichtiger Person und Nächtigung:
 - a) Euro 2,00 in der Hauptsaison im Gebietsteil A
 - b) Euro 1,92 in der Hauptsaison im Gebietsteil B
 - c) Euro 1,03 in der Zeit vom 15. Dezember bis 14. April im Gebietsteil C
 - d) Euro 1,57 in der Nebensaison im Gebietsteil A
 - e) Euro 1,50 in der Nebensaison im Gebietsteil B
 - f) Euro 0,00 in der Zeit vom 15. April bis 14. Dezember im Gebietsteil C

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates Mallnitz vom 10. April 2008, Zahl 9200-9/2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

J. 2000e4

Angeschlagen am: 29.03.2012

Abgenommen am: 13.04.2012